

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Wortprotokoll

131. Sitzung

Berlin, Montag, 22. April 2013, 14:00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200

Vorsitz: Abg. Sabine Zimmermann (DIE LINKE.)

Tagesordnung

Einzigster Punkt der Tagesordnung 2027

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der
bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung
des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung
anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz -
BUK-NOG)** (BT-Drucksache 17/12297)

*Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Rechts-
ausschuss, Ausschuss für Kultur und Medien*

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Lehrieder, Paul
Schiewerling, Karl
Straubinger, Max

SPD

Juratovic, Josip
Krüger-Leißner, Angelika
Lösekrug-Möller, Gabriele
Schmidt (Eisleben), Silvia

FDP

Kober, Pascal
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard
Vogel (Lüdenscheid), Johannes

DIE LINKE

Behrens, Herbert
Krellmann, Jutta
Zimmermann, Sabine

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurth, Markus
Müller-Gemmeke, Beate

Ministerien

Becker, Ref. Marco (BMAS)
Brauksiepe, PStS Dr. Ralf (BMAS)
Freund, RL Renate (BMAS)
Giesberts-Kaminski, Ref. Bernadette (BMAS)
Giesel, SB Birgit (BMAS)
Kopp, RL Joachim (BMAS)
Müller, Ref. Thomas (BK)
Schierle, RR Florian (BMAS)
Weiner, Ref. Rica (BK)

Fraktionen

Aust, Dr. Andreas (Fraktion DIE LINKE.)
Deml, Jörg (SPD-Fraktion)
Jordan, Dr. Anna Maria (CDU/CSU)
Kolodzik, Alexander (FDP-Fraktion)
Mohr, Dr. Katrin (Fraktion DIE LINKE.)
Mühlberg, Dr. Annette (Fraktion DIE LINKE.)
Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Stransky, Christin (CDU/CSU)

Bundesrat

Hartfeld, ORWRn Tanja (SH)
Piur, OAR Detlef (SN)
Richter, RAngest. Annett (ST)
Seifert, RR'n Juliane ((RP)
Tschan, VAe Lilian, (BW)

Sachverständige

Breuer, Dr. Joachim (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.)
Fritsche, Heinz (IG-Metal)
Fritz, Uwe (Künstlersozialkasse)
Klenter, Peter (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Möller, Dipl.-Ing. agr. Burkhard (Deutscher Bauernverband e. V.)

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Neidert, Alfred (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund)
Osing, Saskia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)
Riesenberg-Mordeja, Dr. Horst
Roller, Dr. Steffen (Bund Deutscher Sozialrichter)
Schillinger, Herbert (Deutsche Rentenversicherung Bund)
Schnitzler, Dr. Manfred (Bundesagentur für Arbeit)
Schulz, Gabriele (Deutscher Kulturrat e. V.)

131. Sitzung

Beginn: 14.00 Uhr

Vorsitzende Zimmermann: Ich begrüße Sie zu unserer heutigen öffentlichen Anhörung. Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze (BUK-Neuorganisationsgesetz - BUK-NOG) auf der Bundestagsdrucksache 17/12297. Die Stellungnahmen auf der Ausschuss-Drucksache 17(11)1145 sind Ihnen im Vorfeld dieser Anhörung zugegangen.

Zum Ablauf ist zu sagen, dass wir 60 Minuten Zeit haben. Wir verzichten daher auf Eingangsstatements und gehen nach dem Frage-Antwort-Prinzip vor. Ich bitte meine Kollegen, ganz konkrete Fragen zu stellen, so dass Sie auch die Möglichkeit haben, ganz konkret zu antworten. Wir haben dann anschließend am Ende nochmals fünf Minuten in einer „freien Runde“, wo jede Fraktion nochmals die Möglichkeit hat, eine Frage zu stellen. Ansonsten ist die Aufteilung der Fragezeit entsprechend der Fraktionsstärke erfolgt.

Ich werde jetzt alle Sachverständigen aufrufen. Dann beginnen wir mit der Anhörung: Ich begrüße für den Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Ingo Nürnberger und Herrn Peter Klenner, für die IG Metall Herrn Heinz Fritsche, für die Bundesagentur für Arbeit Herrn Dr. Manfred Schnitzler, für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Saskia Osing, für die Deutsche Rentenversicherung Bund die Herren Herbert Schillinger und Alfred Neidert, für die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Herrn Dr. Joachim Breuer, für die Künstlersozialkasse Herrn Uwe Fritz, für den Bund Deutscher Sozialrichter Herrn Dr. Steffen Roller, für den Deutschen Bauernverband e. V. Herrn Burkhard Möller, für den Deutschen Kulturrat e. V. Frau Gabriele Schulz und als Einzelsachverständigen Herrn Dr. Horst Riesenberger-Mordeja.

Dann steigen wir in die Befragung der Sachverständigen ein. Die CDU/CSU-Fraktion beginnt, dazu Herrn Schiewerling, bitte.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Das vorliegende Gesetz ist ja aufgrund der Veränderungsbedarfe im Bereich der Berufsgenossenschaften entstanden. Dann sind andere Dinge dazu gekommen, zu denen wir auch gleich kommen. Deswegen die erste Frage an Herrn Dr. Breuer. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich bei den Fusionspartnern an den Vorschlägen der Selbstverwaltung. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Fusionen? Werden damit die Fragen der Branchennähe vernünftig geklärt und welche Einschätzungen haben Sie dazu?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.): Letzten Endes geht es um zwei Aspekte, nämlich wie man den Vorschlag generell und wie man ihn branchenmäßig beurteilt. Ge-

nerell muss man sagen, dass mit diesem Gesetzentwurf das umgesetzt wird, was in einer Konzeption des Bundes aus einer früheren Bund-Länder-Arbeitsgruppe selbst vorgegeben worden ist - nämlich einen Träger auf Bundesebene zu schaffen. Dieses wird durch die Fusion von der Eisenbahnunfallkasse mit der Unfallkasse des Bundes erreicht. Und über die Fusion der Eisenbahnunfallkasse mit der heutigen Berufsgenossenschaft für Verkehr wird auch das Ziel beibehalten, dass es insgesamt neun gewerbliche Berufsgenossenschaften geben soll. Von daher also eine uneingeschränkt positive Beurteilung der Einschätzung.

Zum Thema der Branchennähe muss man sagen, dass eine Unfallkasse wie die Unfallkasse Post und Telekom, wie der Name schon fast sagt, aus heutiger Sicht eine zumindest in zweifacher Hinsicht Querschnittsorganisation ist, so dass es mehrere Möglichkeiten der Branchennähe gegeben hätte, nämlich sich einerseits mehr an dem Bereich der Telekommunikation zu organisieren. Dann hätte es eine andere Berufsgenossenschaft als Fusionspartner gegeben. Andererseits kann man sich aber auch an den früheren Postsektor anlehnen. Und dann ist eine Anbindung an die Berufsgenossenschaft Verkehr richtig, wo sonstige parallele Logistikunternehmen versichert sind. Von daher also: die Branchennähe passt zu gut 50 Prozent. Sie hätte aber auch bei einer anderen Fusion auch nur zu etwa 50 Prozent gepasst.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Breuer und die GUV. Mit dem Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz wurde die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften ja von 23 auf neun Träger reduziert. Zudem wurde im vergangenen Jahr eine Nachfolgeregelung zum sog. Moratorium getroffen. In dem Gesetzentwurf wird nunmehr eine Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen vorgenommen. Die Selbstverwaltung war jeweils eng eingebunden. Wie bewerten Sie den bisherigen Prozess der Reform der Organisation der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere auch das enge Zusammenwirken von Selbstverwaltung und Gesetzgeber? Sehen Sie hier weiteren Handlungsbedarf?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.): Ich fange mit Ihrem ersten Teil an. Ich glaube, dass ein Prozess, der seit dem Jahre 2005 mit der vorhin schon erwähnten Bund-Länder-Arbeitsgruppe begonnen hat, mit diesem Gesetzentwurf auf Bundesebene das Ende finden könnte. Ich glaube, der Fusionsprozess unter den Berufsgenossenschaften ist deshalb erfolgreich abgeschlossen worden, weil es von vornherein eine starke Berücksichtigung der Vorschläge der Selbstverwaltung gegeben hat und man sie dort aufgegriffen hat. Das gilt auch für die Maßnahme, die jetzt in dem Gesetz vorgesehen ist. Und man kann daher sagen,

auf Bundesebene sollte - und das ist auch die breite Einschätzung - organisationsmäßig damit ein Prozess auch wirklich abgeschlossen sein, weil er auch alle Erwartungen, die von vielen Seiten, sprich von Wirtschaft, von den Unternehmen, von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, erwartet wurde und damit umgesetzt worden sind. Inwieweit es darüber hinaus noch Organisationsänderungsbedarf geben kann, wo der Bund keinerlei Kompetenz mehr hat, ist eine andere Entscheidung.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich habe ebenfalls noch eine Frage an Herrn Dr. Breuer. Es war etwas Entscheidendes, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen bei den Unternehmen hergestellt werden sollen. Wie bewerten Sie die Teilnahme der Postnachfolgeunternehmen an der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt gleicher Wettbewerbsbedingungen der Unternehmen? Wie bewerten Sie die dazu getroffene Übergangsregelung, die auch vielleicht zu lange ist?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Ich glaube, man muss beides im Zusammenhang sehen, weil es zu kurz ist zu sagen: „Endlich werden die Postnachfolgeunternehmen wettbewerbsmäßig genauso behandelt wie ihre sonstigen Konkurrenten auf dem freien Markt.“ Das ist zwar richtig, aber es wird nach dem Gesetzentwurf erst im Jahre 2022 komplett der Fall sein. Die Grundsätze sind zu 100 Prozent korrekt, hier gleiche Rahmenbedingungen auf der wettbewerbsmäßigen Ebene zu schaffen. Damit würde auch ein Problem gelöst, was seit langen Jahren immer wieder in der Diskussion bei den anderen Mitbewerbern ist, dass man dieses nicht sofort umsetzt, sondern erst beginnend im Jahr 2016 mit relativ kleinen Schritten von 15 Prozent pro Jahr und im letzten Jahr nochmal die zehn Prozent darauf. Das ist der Tatsache geschuldet, dass es wiederum eine starke Belastung der Postnachfolgeunternehmen wäre, wenn man das mit einem Schritt sofort zu 100 Prozent macht. Von daher ist das ein Prozess, der sich über insgesamt sieben Jahre hinzieht. Er löst beide Belange, nämlich eine wirklich wettbewerbsmäßige Gleichbehandlung, aber in Teilschritten, die für die Postnachfolgeunternehmen auch tragbar sind.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Kann man diese auch in den finanziellen Belastungen zum Ausdruck bringen?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Das Gefährliche an Zahlen ist, auch wenn man zehn Vorbehaltsätze sagt, bleiben dann nur die Zahlen hängen. Ich versuche es trotzdem. Die Zahlungen im Ausgleichsverfahren beruhen auf einem relativ komplexen System, was damit anfängt, dass aktuelle Belastungen mit Unfällen und Berufskrankheiten mit alten Belastungen verglichen werden. Das ändert sich jedes Jahr. Wie soll man also sagen, wie im Jahre 2022 eine Belastung ist? Was wir gemacht haben im Zuge der Gesetzesberatung im Vorfeld, ist, dass wir den Status 2012 genommen und einmal unterstellt haben, dass die Unternehmen sofort zu 100 Prozent belastet würden. Noch einmal, das ist nicht der Fall und das ist das Jahr 2012. Wir reden allenfalls über Größenordnun-

gen, aber nicht über die Zahl, die herauskommt. Bei einem heutigen Verteilungsvolumen von rund 800 Mio. Euro würde dieser Verteilungstopf am Ende des Prozesses etwa 6 Mio. Euro größer werden. Wie viel davon von den Einzelnen getragen werden muss, ist auch von starken Verschiebungen abhängig. Aber am Ende des Prozesses wären das nach heutigen Zahlen für die Post-Nachfolgeunternehmen, also aus der heutigen Unfallkasse Post und Telekom, eine Größenordnung um die 25 Mio. Euro. Das ist aber eine Statusberechnung auf den heutigen Tag, die so nicht passieren könnte.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): In dem Gesetzentwurf geht es auch um Veränderungen im Bereich der Prüfungen. Prüfungen im Bereich der Unfallgenossenschaften der Berufsgenossenschaften werden grundsätzlich von der DRV gemacht. Jetzt geht es darum, dass bei bestimmten Sachverhalten und bei bestimmten Vermutungen auch die Berufsgenossenschaft selbst noch einmal prüfen kann, ob die Rentenversicherung am Anfang und am Schluss über das Ergebnis informieren soll. Es geht hierbei um die Frage von Entgeltzuordnungen, es geht um die Frage von Gefahrenklassen. Deswegen geht meine Frage an beide, Herrn Schillinger und an Herrn Dr. Breuer. Wie beurteilen Sie dieses Verfahren? Ist das effizient oder könnte man dies noch anders gestalten?

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Seitdem wir die Aufgabe übernommen haben, für die Unfallversicherung zu prüfen, haben wir uns auch ausgetauscht darüber, wie unsere Ergebnisse und Erkenntnisse sind. Auf diesem Wege sind wir letztlich zum Ergebnis gekommen, dass die Unfallversicherung in bestimmten Fallgestaltungen – einfach, weil sie oftmals näher am Ort des Geschehens ist, näher auch bei den Arbeitgebern dran ist - manches früher weiß, manches besser weiß, als wir es wissen können, wenn wir bei unseren turnusmäßigen Prüfungen bleiben. Wir haben uns mehrfach darüber ausgetauscht, wie denn ein sinnvoller Weg aussehen könnte. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass in bestimmten Fallgestaltungen – insbesondere wenn Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung vorliegt, die wir ja nicht wissen können, die wir vielleicht vom Zoll erfahren oder wenn wir bei der turnusmäßigen Prüfung dann darauf stoßen - die Unfallversicherung viel früher tätig werden sollte. Deswegen sind wir dann gemeinsam zu dem Vorschlag gekommen, der jetzt hier auf dem Tisch liegt. Da ging es auch um die Thematik der Schwarzarbeit. Sollte die vorliegen, dann sollte die Unfallversicherung früher tätig werden können, als das bislang der Fall war. Wir unterstützen und begrüßen die gesetzliche Regelung, die jetzt vorliegt.

Vorsitzende Zimmermann: Ich will jetzt gleich einmal einen Lapsus ausräumen. Ich begrüße auch die Bundesregierung, Herrn Dr. Brauksiepe. Entschuldigung, ich hatte Sie nicht gesehen. Der Nächste ist dann wieder Herr Dr. Breuer.

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Wir reden hier über drei Aspekte, wobei die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung über zwei zufrieden ist, über einen nicht.

Wir reden einmal über den Aspekt, dass man einen Teil der Unternehmen, wie Herr Schillinger erwähnt hat, aus dem Prüfbereich der Unfallversicherung herausnehmen kann, weil es bei kleinen Betrieben im Regelfall - außer von ab und an Stichproben - keinen Sinn macht, eine Änderung eventuell über Prüfung zu erfahren, die zu Beitragsveränderungen weit unterhalb des Euro-Betrages führt. Durch die jetzigen Regelungen würde ein großer Anteil von Unternehmen - wir gehen von fast zweieinhalb Millionen aus - außer durch kleine Stichproben gar nicht mehr erfasst werden. Das ist eine sehr gute und auch entbürokratisierende Regelung im wahrsten Sinne des Wortes.

Der zweite Teil ist die Prüfung direkt vor Ort, wenn Anhaltspunkte da sind, dass Entgelte den Gefahrstufklassen nicht richtig zugeordnet worden sind. Nochmal: Die Prüfung, ob das Entgelt richtig gemeldet worden ist, ist da, es wird auch über die Rentenversicherung zentral - und ich denke, inzwischen auch mit unserem Verfahren - und gut gemacht. Aber es geht darum, hat jemand eine Million Euro Lohnsumme so aufgeteilt, dass 900.000 Euro in die Verwaltung gehen und 100.000 Euro auf die Baustelle, oder ist die Realität nicht eher anders herum? Das hat bei uns dramatische Auswirkungen auf die Höhe, weil wir risikoorientierte Beiträge haben. Das ist jetzt wieder drin und ich glaube auch ein wirklich großer Beitrag zur Beitragsgerechtigkeit.

Was im jetzigen Gesetzentwurf fehlt, das ist der Aspekt, Herr Schillinger, den wir durchaus einvernehmlich sehen, dass er nicht nur hilfreich, sondern notwendig ist, das ist, wenn Anhaltspunkte während eines Betriebsbesuches über mögliche Schwarzarbeit oder sogar illegale Beschäftigung auftauchen, dass man das direkt auch prüfen kann. Wir haben in der Unfallversicherung spezifische Prüfverfahren, insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe und nicht für Großaktionen. Wir wollen nicht neben der Zollverwaltung hier ein eigenes Prüfrecht für Schwarzarbeit, sondern eigentlich nur in bestimmten Branchen. Insbesondere wollen wir unsere Erfahrung direkt nutzen und nicht erst den Zoll herbeirufen, der dann aus Kapazitätsgründen vielleicht nicht so schnell kann und aus Zeitgründen eventuell auch zu spät kommt.

Abgeordneter Lehrieder (CDU/CSU): Ein Aspekt, Frau Vorsitzende, der noch nicht angesprochen worden ist, der auch im Gesetz enthalten ist, ist der Stichpunkt Künstlersozialabgabe. Meine Frage richtet sich deshalb an Herrn Fritz und auch an die BDA: Welche Folgen würde es für die Künstlersozialversicherung und den Künstlersozialabgabensatz haben, wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nicht beschlossen würde? Wäre es nicht ausreichend, weiterhin - wie bisher - nur einen Teil der Arbeitgeber zu prüfen - so wie in der Vergangenheit? Und noch ergänzend dazu: Wie schätzen Sie die Belastung der Betriebe ein, die nicht abgabepflichtig sind, wie zum Beispiel kleine Handwerksbetriebe, Bäcker, Metzger, Friseure oder Ähnliche? Würden sie durch die Regelung unverhältnismäßig belastet, insbesondere auch vor dem Hintergrund der jahrelang schwebenden Diskussion zur Abgrenzung von Musikvereinen zur Künstlersozialabgabepflicht.

Wir hatten erst vor wenigen Wochen im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages das Problem und sind mit dem Ministerium derzeit dabei, ein bürokratiearmes Formblatt zu erstellen und zu erarbeiten, dass dieses klassische Formblatt der Deutschen Rentenversicherung so modifiziert wird, dass es auch der kleine Handwerksbetrieb ein Stückweit hier nachvollziehen kann, dass wir diese Unternehmen, die in vielen Bereichen nicht abgabepflichtig seien dürften, nicht mit Bürokratie überschütten.

Sachverständiger Fritz (Künstlersozialkasse): Wie schätzen wir es ein, wenn die Gesetzesänderung nicht kommt? Dies würde zunächst einmal bedeuten, dass die Abgabepflichtigen nicht voll umfänglich in absehbarer Zeit überprüft würden, einmal hinsichtlich der Abgabepflicht und einmal auch hinsichtlich der Abgabehöhe. Wir unterscheiden da zwischen Unternehmen, die noch nicht abgabepflichtig sind und neu erfasst werden müssen, und Unternehmen, die wir bereits in unserem Verwerterbestand haben und die ebenfalls geprüft werden müssen. Wir wissen aus den Prüfungen, die die Deutsche Rentenversicherung in den letzten Jahren unternommen hat, dass es noch zahlreiche Unternehmen gibt, die abgabepflichtig sind, aber ihren Pflichten noch nicht nachkommen. Die gilt es nun zu überprüfen und die Abgabepflicht festzustellen. Wenn das in der Weise passieren würde, wie es jetzt passiert - also mit dem Kontingent, was die Deutsche Rentenversicherung prüft -, dann würde der gesamte Arbeitgeberbestand erst in etwa 45 Jahren einmal durchgeprüft sein und man wüsste erst dann wirklich, wer ist abgabepflichtig und wer nicht. Von den Bestandsunternehmen - also Verwerter, die bereits abgabepflichtig sind - werden jetzt jährlich 5.000 Unternehmen geprüft. Da hätte man einmal den Bestand in etwa 30 Jahren durchgeprüft.

Das ist für mich letztlich eine Frage der Abgabeerechtigkeit, die in der Sozialversicherung sehr groß geschrieben wird. Hier finden grundsätzlich alle vier Jahre Prüfungen statt. Der Grund dafür ist, dass den Leistungsträgern keine Beiträge verlorengehen und die Ansprüche der Versicherten in der richtigen Höhe erhoben werden. Diese Frage lässt sich auf die aktuelle Art und Weise, d. h., mit der Kontingentprüfung, meine ich, nicht lösen.

Desweiteren lassen Sie mich bitte noch zwei Aspekte ansprechen. Wir stellen fest, dass das Interesse an Ausgleichsvereinigungen, das sehr stark zugenommen hat, nachdem die Deutsche Rentenversicherung ihre Arbeit aufgenommen hat, zur Zeit stagniert. Geht es so weiter wie bisher, nehmen wir an, dass sich diese Nachfrage, dieses Interesse nicht wieder belebt. Wir befürchten sogar, dass das Interesse an Ausgleichsvereinigungen zurückgehen oder sich negativ ausprägen könnte. Warum? Weil die Ausgleichsvereinigungen im Verjährungszeitraum sämtlich geprüft werden. Werden die Arbeitgeber im Verjährungszeitraum nicht sämtlich geprüft, würden sich möglicherweise die Unternehmen, die sich in Ausgleichsvereinigungen zusammengeschlossen haben, überlegen, ob das für sie Sinn macht und ob die Verwaltungseinsparung sich tatsächlich rechnet.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Zahl derjenigen Unternehmen, die sich selbst bei der Künstlersozial-

kasse gemeldet haben, nachdem die Deutsche Rentenversicherung die Tätigkeit aufgenommen hat, zunächst sehr stark angewachsen ist, im Moment auch stagniert und sich rückläufig entwickeln könnte.

Zur Frage, wie wirkt sich das auf den Abgabesatz aus: Wir nehmen an, dass die Ergebnisse so wie sie in den ersten vier Jahren mit der Tätigkeit der DRV erzielt wurden, nicht mehr erreicht werden würden. Und das würde bedeuten, dass weniger Überschüsse erwirtschaftet werden, die sich dann positiv auf den Abgabesatz auswirken können. Kurz gesagt, vermutlich wird sich der Abgabesatz dann nicht so stabilisieren, wie man sich das erhoffen und erwarten könnte.

Jetzt hatten Sie noch nach der Belastung für die Wirtschaft gefragt. Die Belastung für die Wirtschaft hängt natürlich sehr von den Verfahren ab, die für diese Prüfung gewählt werden. Ich hatte in der Stellungnahme der Künstlersozialkasse schon darauf hingewiesen, da halten wir es durchaus für möglich, gerade für die Unternehmen, für die eine Abgabepflicht nicht wahrscheinlich oder weniger wahrscheinlich ist, die Verfahren sehr schlank zu halten. Ich vermute, dass die Deutsche Rentenversicherung das genauso sieht und das auch geprüft hat. Ich weiß eben nicht, ob tatsächlich jeder Aspekt dabei gewürdigt worden ist, um das Verwaltungsverfahren für die Verwaltung, aber auch für die Wirtschaft gering zu halten. Nach meiner Einschätzung ist es möglich, die Unternehmen, die mit einer nur geringen Wahrscheinlichkeit abgabepflichtig sind, mit auch nur sehr geringem Aufwand zu prüfen.

Sachverständige Osing (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir würden es begrüßen, wenn es bei der derzeitigen Prüfpraxis der Rentenversicherung bleiben könnte, also diese Gesetzesänderung nicht käme. Die Rentenversicherung prüft momentan jährlich rd. 70.000 Unternehmen. Zukünftig müsste sie dann 800.000 Unternehmen prüfen. Das wäre eine gewaltige Ausweitung der Prüfungen der Unternehmen. Wir sehen nicht, dass das zu einer weitaus größeren Abgabegerechtigkeit führen würde. Die Rentenversicherung prüft ja jetzt schon mit Auswahlermessen, d. h., sie geht in die Betriebe und prüft dort die Künstlersozialversicherung mit, wo sie von ausgeht, dass dort eine Abgabepflicht bestehen könnte. Dementsprechend ist auch die Beanstandungsquote bei den Unternehmen relativ gering. Sie liegt bei rd. zwölf Prozent. Wenn das auf diese 800.000 Unternehmen pro Jahr ausgeweitet würde, dann sind von diesen 800.000 Unternehmen nur rd. 37.500 Unternehmen überhaupt abgabepflichtig. Eine Beanstandungsquote würde dann bei nur rd. fünf Prozent liegen, so dass wir hier Aufwand und Nutzen in einem doch deutlichen Missverhältnis sehen. Was auch für die Unternehmen, die kleinen insbesondere, zutrifft.

Wenn Sie einmal in das Künstlersozialversicherungsgesetz gucken, was da alles für Unterlagen vorgelegt werden müssen bei dieser Prüfung, da müssen Sie die Aufzeichnung nach § 28 Künstlersozialversicherungsgesetz sowie alle ihm zugrundeliegenden Unterlagen vorlegen. Sie müssen Verträge über die künstlerischen oder publizistischen Leis-

tungen vorlegen. Sie müssen alles, was im Rechnungswesen zu dem Thema vorliegt, auch vorlegen, so dass die einzelnen Prüfungen vor Ort sich erheblich zeitlich verlängern würden, ohne dass Entsprechendes dabei herauskommt. Wir gehen von Nachforderungen von rd. 16 Mio. Euro aus bei einem zusätzlichen Aufwand, den die Rentenversicherung mit 50 Mio. Euro schätzt.

Vorsitzende Zimmermann: Danke schön. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da beginnt Frau Schmidt bitte.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben)(SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund, an Herrn Nürnberger. Allgemein erst einmal zu dieser Fusion der Unfallkasse des Bundes und der Eisenbahnunfallkasse: Sind dort auch die Interessen der Beschäftigten ausreichend berücksichtigt worden? Da es auch um die Beschäftigten geht: Wir haben einen Änderungsantrag geschrieben und darin formuliert, dass wegen der jährlichen Ausgaben für Rehabilitation bei dem veränderten Altersaufbau eine sogenannte demographische Kompetente eingeführt wird. Wie sehen Sie diesen Vorschlag und wie stehen diesem gegenüber?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich nehme gerne Stellung zu diesen beiden Fragenkomplexen. Zum Ersten: Der Übertritt des Personals und die sonstigen personalrechtlichen Übergangsregelungen sind in § 6 und § 8 des Art. 1 des BUK-NOG festgelegt. Diese Formulierungen entsprechen im Grunde weitgehend denen des § 222 SGB VII, der in der Vergangenheit die Fusion der gewerblichen Berufsgenossenschaften geregelt und festgelegt hat. Insofern findet hier schlicht und ergreifend rechtstechnisch eine Gleichbehandlung der Fusionspartner und eine Kontinuität statt. In § 6 Abs. 3 wird die sozialverträgliche Gestaltung der Fusion angemahnt. Die Selbstverwaltung hat dann in dem Rahmen auch Gestaltungsspielraum und natürlich auch Pflichten. In der Selbstverwaltung gibt es dazu auch einen großen Konsens mit der Arbeitgeberseite. Auch hier zeigt sich insgesamt die Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung. Wie Sie aus unserer Stellungnahme ersehen können, haben wir auch keinen Änderungsbedarf an dem Punkt angemahnt.

Sie haben zweitens nach dem demographieorientierten Reha-Budget der Rentenversicherung gefragt und vor allem nach Ihrem Änderungsantrag. Wir unterstützen diesen Änderungsantrag ausdrücklich. Das ist ein richtiger und wichtiger Vorschlag, der sich bis auf die vier Stellen nach dem Komma an den Vorschlag des BMAS im Regierungsdiallog hält. Dieser Vorschlag des BMAS ist bislang unter die Räder gekommen, weil sich die Koalition nicht auf eine große Rentenreform einigen konnte. Deswegen ist es jetzt richtig, im Rahmen des BUK-NOG diese Einzelfrage zu regeln. Der Demographiefaktor in der Rehabilitation ist ein erster Schritt zu einer bedarfsgerechten Ausstattung mit Ressourcen, um damit den demographischen Wandel abzufedern.

Es gibt übrigens noch andere Aufgaben, die abgefördert werden müssen. Unter anderem die stärkere Chronifizierung von Krankheiten, die steigende An-

zahl von Menschen, die davon betroffen sind. Denken Sie an die psychischen Störungen und auch an den Präventionsauftrag der Rentenversicherung! Was passiert ohne Demographiefaktor? Es gibt zwei Alternativen. Entweder die Selbstverwaltung und das Hauptamt sind sich einig, dass wir Rehabilitation nach Kassenlage nicht akzeptieren. Das ist zurzeit – glaube ich – Konsens in der Selbstverwaltung. Dann würde das zu einem Überziehen des Haushalts führen, was dann die Probleme in den Folgejahren vergrößert. Oder es gäbe die Rehabilitation nach Kassenlage. Das wäre erstens sozial ungerecht, zweitens ökonomisch nicht sinnvoll, weil wir mit Rehabilitation Folgekosten für die Rentenversicherung und für die gesamte Volkswirtschaft abfedern können. Also kurz und gut: Der Antrag der SPD folgt dem BMAS-Vorschlag. Er ist richtig. Die Koalition hat jetzt die Chance, mit einem großen Konsens hier zu einer Verbesserung zu kommen. Wir fordern auch alle Beteiligten im Bundestag auf, dieser Verbesserung zuzustimmen.

Abgeordneter Juratovic (SPD): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Breuer. Wie bewerten Sie den Änderungsantrag der SPD-Bundestagsfraktion, wonach die Träger der Unfallversicherung Prüfungen in den Betrieben vornehmen dürfen? Ist ein konkreter Anhaltspunkt für Schwarzarbeiter oder illegale Beschäftigung gegeben? Zweite Frage: Ist die Änderung der §§ 4ff des Arbeitsschutzgesetzes ausreichend, um psychische Belastungen in der Arbeitswelt vorzubeugen, oder müssten weitere Konkretisierungen vorgenommen werden, insbesondere durch eine Anti-Stressverordnung? Die gleiche Frage möchte ich auch von Herrn Nürnberger beantwortet haben.

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Der Änderungsantrag der SPD zur Erweiterung des eigenen Prüfrechts greift die Vorschläge der Selbstverwaltung aus der Unfall- und Rentenversicherung auf. Gerade – wie vorhin schon erwähnt – in Fällen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigungsperspektive sollte man hier die Gunst der Stunde nutzen. Von daher ist das inhaltlich uneingeschränkt positiv. Eine andere Frage ist, ob man das formulierungsmäßig – aber das ist mehr eine redaktionelle Angelegenheit – in dieser Form machen kann oder nicht sprachlich die Angelegenheit etwas anders fassen kann.

Zu der Frage der Ermächtigung im Arbeitsschutzgesetz ist die grundsätzliche Haltung eigentlich so, dass wir uns fragen – weil Sie spezifisch nach den psychischen Belastungen fragten –, ob hier für den Aufgabenbereich der gesetzlichen Unfallversicherung daraus ein neues Aufgabenfeld entsteht. Das ist eine Aufgabe, der wir uns seit Jahren – man kann schon sagen Jahrzehnten – mithin stellen. Von daher wäre es letzten Endes eine Art mehr deklaratorische Form als eine inhaltlich die Aufgaben ändernde. Ob man die dann will oder nicht, ist eine Einschätzungsfrage.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wenn ich es richtig verstanden habe, soll ich zu beiden Sachen Stellung nehmen. Ganz kurz. Wir unterstützen den Änderungsantrag der SPD-Fraktion zu dem Thema Schwarzarbeit und Betriebsprüfungen. Das ist sehr wichtig, weil es der

Unfallversicherung neue Handlungsmöglichkeiten gibt, in die Betriebe bei konkreten Ansatzpunkten hineinzugehen. Wenn ich richtig gesehen habe, unterstützt das auch die BDA in ihrer Stellungnahme. Es ist auch kein Wunder, weil dieser Vorschlag, der ja auch ursprünglich im Papier der Koalition einmal drinstand, einem Konsens in den Selbstverwaltungen der beiden Trägerbereiche Unfallversicherung und Rentenversicherung folgt.

Sie haben zum Zweiten nach der Änderung des Arbeitsschutzgesetzes gefragt, in Richtung psychische Belastung im Arbeitsleben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten das für eine sehr wichtige Klarstellung; auch wenn Herr Breuer natürlich Recht hat, dass psychische Gesundheit immer ein Thema für den Arbeitsschutz war. Aber diese Klarstellung ist wichtig, weil es noch einmal auch ein Signal sowohl an die Aufsichtsbehörden, aber auch an die Arbeitgeber und – ich sage das auch deutlich – an die Beschäftigtenvertretungen gibt, sich darum zu kümmern. Es stärkt natürlich auch die Aufsichtsbehörden und die Beschäftigtenvertretung, wenn sie sich dem Thema nähern. Und die Sensibilität – das hoffen wir – der Arbeitgeber wird dann auch steigen, wenn dieses Thema explizit im Arbeitsschutzgesetz drinsteht. Dass wir weitere Konkretisierungen im Recht brauchen, insbesondere in Form einer Verordnung, aber übrigens auch in Form von Regelungen der Unfallversicherungsträger, das ist sicherlich richtig, weil man das ja dann durchdeklinieren muss, was psychische Belastungen im Arbeitsleben bedeuten. Aber um es noch einmal deutlich zu sagen: Diese Änderung ist ein erster wichtiger Schritt zu mehr Klarheit und zu mehr Durchsetzungsmöglichkeiten in der Praxis.

Abgeordnete Krüger-Leißner (SPD): Vielen Dank, Herr Fritz, für Ihre Ausführungen. Ich finde, die waren sehr verständlich auf die Frage meines Kollegen. Ich möchte eine andere Frage zum Verhalten des Bundes der Steuerzahler stellen, der ja fast zeitgleich ein Gutachten hat erstellen lassen und jetzt damit in die Öffentlichkeit ging, dass er sagt, die Künstlersozialabgabe sei ohnehin verfassungswidrig. Das, was wir jetzt machen wollen, dass wir turnusmäßig, flächendeckender und kontinuierlicher die Abgabe überprüfen wollen, soll ja zur Stabilität der Künstlersozialversicherung beitragen. Ich würde gerne Herrn Fritz und Frau Schulz fragen: Wie stehen Sie zu dieser Behauptung, dass das eine Versicherung sei, die verfassungswidrig ist?

Sachverständiger Fritz (Künstlersozialkasse): Der Bund der Steuerzahler hat diese Auffassung ja schon länger und sie auch mehrfach vorgetragen, in der Vergangenheit durchaus mit unterschiedlichen Begründungen. Vor wenigen Jahren noch beklagte der Verband, dass die Künstlersozialkasse nicht ausreichend prüfe und deswegen ein verfassungswidriges strukturelles Vollzugsdefizit gegeben sei. Davon kann nunmehr nicht die Rede sein. Jetzt trägt er vor, die Künstlersozialabgabe sei verfassungswidrig, weil der Grund, den das Bundesverfassungsgericht seinerzeit angenommen hat, für die Verfassungsgemäßheit nicht mehr trage; man weist auf die Entwicklung im Internet hin. Mit dieser Frage, inwieweit sich die Verwertung künstlerischer und publizisti-

scher Leistung durch das Internet geändert hat, hat sich ja der Deutsche Bundestag mindestens zweimal – davon weiß ich – schon auseinandergesetzt. Im März war eine Anhörung im Ausschuss für Kultur und Medien und die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft hat sich ebenfalls mit der Frage beschäftigt. Diese Enquete-Kommission ist – so wie ich es im dritten Zwischenbericht gelesen habe – zu dem Ergebnis gekommen, dass von einem Zerbrechen der besonderen kulturhistorisch gewachsenen Beziehung zwischen Künstlern und Verwertern nicht die Rede sein kann. Sie regt an, diese Entwicklung aber durchaus weiter zu untersuchen.

Dann möchte ich noch ganz kurz auf einen Aufruf hinweisen, der letztes Jahr im Mai gestartet wurde. Da haben 1.500 Künstler und Publizisten den Aufruf „Wir sind Urheber“ unterzeichnet. Ich möchte nur einen Satz daraus zitieren: „Der in diesem Zusammenhang behauptete Interessengegensatz zwischen Urhebern und Verwertern entwirft ein abwegiges Bild unserer Arbeitsrealität.“ Das ist im Kern die Kritik an dem Gutachten des Bundes der Steuerzahler.

Sachverständige Schulz (Deutscher Kulturrat e.V.): Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Fritz anschließen. Wir sehen, dass die symbiotische Beziehung zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten nach wie vor gegeben ist und dass auch die Selbstvermarktung von Künstlern im Internet sicherlich zu beobachten ist, aber keineswegs beim derzeitigen Stand Anlass dazu gibt, auf die Künstlersozialabgabe zu verzichten, weil es tatsächlich ein eher kleinerer Bereich ist. Wenn man sich Verwertungen anschaut, ist es ja so, dass Verwerter wiederum im Internet künstlerische Leistungen verwerten, so dass damit ohnehin diese symbiotische Beziehung weiterhin gegeben ist. Ich würde sagen der größere Teil der Künstler arbeitet weiterhin mit den Verwertern zusammen.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben)(SPD): Die letzte Frage noch an die Deutschen Rentenversicherung. Es geht ja in unserem Änderungsvorschlag auch darum, dass wir den Reha-Deckel anpassen. Würde eine Anpassung erstens die Reha-Leistung in den nächsten Jahren angesichts des demographischen Wandels mit erbringen können? Die zweite Nachfrage: Welche Auswirkungen hätte das auf den Beitragssatz?

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte mich da anschließen, wo Herr Nürnberger schon deutlich darauf hingewiesen hat, wie wichtig es in den nächsten Jahren – gerade in den nächsten Jahren – sein wird, dass der Reha-Deckel angehoben wird, weil die Reha-Bedarfe steigen werden. Das liegt einfach an der demographischen Situation unserer Gesellschaft. Die letzte Frage: Nach unseren Berechnungen hat es zunächst einmal keine Auswirkungen auf den Beitragssatz etwa bis zum Jahre 2020. Und dann werden wir Änderungen haben, die liegen im Bereich von 0,1 Prozent. Das kann noch dazukommen, in den Jahren darauf aber auch wieder zurückgehen. So dass wir eigentlich sagen können, auf eine lange Strecke beobachtet, hat es keine Auswirkungen auf den Beitragssatz – bei diesen Zahlen, die man jetzt hier vorfindet.

Vorsitzende Zimmermann: Wir kommen zur Frageunde der FDP. Herr Kolb hat das Wort, bitte.

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Danke schön, Frau Vorsitzende. Das BUK-NOG ist ein Artikelgesetz. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang – wie gerade gehört – auch Forderungen erhoben, den Reha-Deckel anzuheben, mit der Regelung aus dem Referentenentwurf für ein Alterssicherungsstärkungsgesetz. Ich würde Herrn Schillinger gern noch ein bisschen mehr Zeit geben wollen, das zu bewerten. Wie ist diese Forderung zu bewerten, den Reha-Deckel anzuheben? Mich würde insbesondere auch interessieren, wie Sie dazu stehen, weitere Vorschläge aus diesem Alterssicherungsstärkungsgesetz, die ja auch in Diskussion sind, möglicherweise hier auch zu berücksichtigen? Ich spreche konkret von der Ausweitung von der Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Rentenbezug, also der sog. Kombirente, und auch der Verbesserung bei der Erwerbsminderungsrente, also Anpassung der Zurechnungszeiten an die Rente mit 67 und bessere Bewertung. Wie stehen Sie dazu? Ich frage die Deutsche Rentenversicherung und die BDA.

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zum Reha-Budget möchte ich noch soviel ausführen: Wir kennen die durchaus gängigen Krankheitsbilder in Deutschland. Wir wissen, wo die Reha-Bedarfe sind. Sie liegen stark bei der Altersgruppe der über 45-Jährigen. Das sind genau die Jahrgänge, die jetzt verstärkt auf uns zukommen. Wir wissen um die psychischen Belastungen, die psychischen Erkrankungen, die deutlich zugenommen haben in den letzten Jahren. Wir wissen um die Nachfrage, die es im Reha-Bereich geben wird. Und wir können anhand unserer Zahlen auch berechnen, wenn wir mit den Mitteln weiterwirtschaften müssten, die uns heute zur Verfügung stehen, dann können wir diesen Bedarf nicht abdecken. Das ist allerdings aus unserer Sicht sehr kurzfristig gedacht; denn es geht ja nicht nur um die Frage des Erhalts von Gesundheit heute, sondern wir werden diese Gesundheit auch brauchen unter dem Aspekt, dass wir die Regelaltersgrenze in den nächsten Jahren anheben. Und wenn ich da noch das Stichwort „Fachkräftebedarf“ erwähne, der in den nächsten Jahren auf uns zukommen wird, dann ist diese Gesellschaft gut beraten, vieles dafür zu tun, dass die jetzt anstehende Generation auch eine ausreichende Versorgung bekommt.

Zum Beitragssatz hatte ich schon gesagt, wie er sich auswirken wird. Das kann man im Großen und Ganzen unberücksichtigt lassen. Natürlich aber nur dann, wenn nicht weitere Leistungen etwa aus der Rentenversicherung in den nächsten Jahren finanziert werden sollten. Ist das der Fall, dann haben wir eine ganz andere Situation. Wir haben damals schon zu Zeiten dieses Referentenentwurfs darauf hingewiesen, dass wir die Anhebung des Reha-Budgets sehr begrüßen. Wir haben uns natürlich andere Zahlen vorgestellt, weil wir davon ausgegangen sind, dass die Bedarfe noch höher liegen. Wir sagen insgesamt, das ist ein richtiger Ansatz, das ist ein richtiger Weg, den sollte man gehen. Wir brauchten vielleicht auch ein bisschen Sicherheit, was die Reha-Wirtschaft überhaupt angeht und auch die Klinik-

versorger, die müssen in der Zukunft planen können. Damit würden wir ihnen diese Zukunft geben.

Zum Thema Zurechnungszeit haben wir natürlich nicht nur gesagt, lasst uns das in den Schritten nachvollziehen, wie die Regelaltersrente angehoben wird. Unser Vorschlag war sogar zu sagen, packt die zwei Jahre Zurechnungszeit gleich drauf; denn wir müssen nun einmal erkennen, dass wir im Bereich der Erwerbsminderungsrenten mit mittlerweile durchschnittlich 600 Euro Rente - ohne dass wir wissen, was kommt in der zur zweiten und dritten Säule - doch ein Niveau erreicht haben, das gesellschaftlich durchaus kritisch ist. Wir begrüßen den Vorschlag sehr.

Zur Kombirente: Ja, wenn sie zu mehr Flexibilität führen würde, also teilweise die Inanspruchnahme von Rentenleistungen, aber auch ein Hinzuverdienst, wo wir uns sogar vorstellen könnten, dass dieser Hinzuverdienst ohne Begrenzung ist, um ein Höchstmaß an Flexibilität zu erreichen. Sie können daraus ableiten, dass wir voll und ganz hinter diesen Empfehlungen stehen, weil wir glauben, dass sie ein Schritt in die richtige Richtung sind.

Sachverständige Osing (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich da Herrn Schillinger nur anschließen. Zunächst zum Reha-Budget: Auch wir begrüßen die Demographiekomponente, weil bislang die Fortschreibung des Reha-Budgets ausschließlich nach der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer jährlich zu bestimmen war. Angesichts der demographischen Entwicklung wird das künftig nicht mehr so passen. Vielleicht hat es auch letztes Jahr nicht mehr so wirklich gepasst mit dem Rahmen, den es dort gab. Allerdings sehen wir auch die Notwendigkeit, wenn wir vorübergehend zu einer Anhebung des Reha-Budgets kommen, dass man sich während dieser Zeit den sicherlich noch bestehenden Wirtschaftlichkeitsreserven widmet. Da denken wir insbesondere an den Bereich Koordination der Rehabilitationsleistungen im Bereich der Rentenversicherungsträger.

Auch was die Hinzuverdienstgrenzen anbelangt, da ist diese schrittweise Anhebung zu begrüßen. Allerdings würden wir es auch da lieber sehen, wenn man die ganz abschaffen könnte. Das würde den Übergang sicherlich sehr erleichtern.

Zur Erwerbsminderungsrente noch als dritter Punkt: Auch das ist ein Schritt in die richtige Richtung, um einzelne Personen, die ansonsten in die Grundsicherung rutschen und die in Anspruch nehmen würden, da hinauszubekommen. Allerdings sehen wir auch die Notwendigkeit, das beitragsneutral auszugestalten. Insbesondere stellen wir uns dort vor, dass man die Frühverrentungsprivilegien abschafft.

Abgeordneter Kolb (FDP): Zur Prüfung der Künstlersozialversicherungsbeiträge, das war der zweite Punkt, den ich die Deutsche Rentenversicherung noch fragen wollte. In welcher Größenordnung würde es nach Ihrer Einschätzung zu zusätzlichen Nachforderungen kommen können? Wie hoch ist denn - nach Ihren Ermittlungen - der Prüfungsaufwand absehbar, den man einsetzen müsste, um diesen Erlös auch zu realisieren? Steht das in einem ange-

messenen Verhältnis zum zusätzlichen Kostenaufwand, der durch die Prüfung verursacht wird?

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Letzteres möchte ich gleich vorab beantworten. Wir sehen in dem, was jetzt im Plan ist, kein vernünftiges Verhältnis von Aufwand und Nutzen. Ich darf aber eines vorausschicken: Wir prüfen schon seit 2007 Arbeitgeber darauf hin, ob sie abgabepflichtig zur Künstlersozialversicherung sind. Wir haben in diesen Jahren in einer ausgezeichneten Zusammenarbeit auch mit der Künstlersozialversicherung durchaus Erfolge erzielt, die insgesamt ab dem Jahr 2007 bis heute bei 132 Mio. Euro Nachforderungen liegen. Nur eines muss man auch sehen: In den letzten Jahren ist das dann deutlich zurückgegangen. Das hat mehrere Gründe. Zum einen, weil viele Arbeitgeber schlicht nicht gewusst haben, dass sie abgabepflichtig sind und durch die Prüfung erst einmal darauf aufmerksam geworden sind. Zum Zweiten - das hatte der Herr Fritz schon erwähnt -, auch wenn es stagniert, aber viele sind in die Ausgleichsvereinigungen gegangen und haben sich nicht der Prüfung entzogen, sie haben einen anderen Weg gefunden. Drittens, das ist ein ganz einfaches Beispiel: Ein Arbeitgeber beschäftigt heute nicht mehr den Künstler, der auf dem Hoffest auftritt, sondern er macht dies über eine GmbH, die den Künstler beschäftigt. Und damit ist dieser aus der Abgabepflicht heraus. Wenn wir also unsere Anstrengungen verdoppeln und verdreifachen, können wir jährlich maximal 16 Mio. Euro in den nächsten Jahren vielleicht noch beibringen -, indem wir einen Wert zugrunde legen, den wir vom Ministerium übernommen haben mit über 11.000 Arbeitgebern, die wahrscheinlich abgabepflichtig sind. Aber um diese Wahrscheinlichkeit herauszufiltern, sollen wir 800.000 Arbeitgeber prüfen. Das bekommt man nur ganz schwer zusammen. Der durchschnittliche Wert der Nachprüfung liegt bei 1.400 Euro. Wenn Sie das multiplizieren, sind Sie bei den 16 Mio. Euro. Wir wehren uns nicht gegen die Prüfung. Es geht darum, ob dieses Maß an Prüfung, das wir durchführen sollen, sinnvoll ist.

Vorsitzende Zimmermann: Das Fragerecht wechselt nun zur Fraktion DIE LINKE. Kollegin Krellmann bitte.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Fritsche von der IG-Metall: In ihrer Stellungnahme spricht sich die IG-Metall für die Streichung der Sätze drei und vier im § 6 Arbeitsschutzgesetz aus. Warum soll diese Streichung Ihrer Ansicht nach in diesem vorliegenden Satz vorgenommen werden? Wie bewerten Sie die Empfehlung des Bundesrates zur Ergänzung des § 13 Arbeitsschutzgesetz, mit dem geregelt werden soll, dass Aufsichtsbehörden bei allen verantwortlichen Personen und nicht nur bei Arbeitgebern tätig werden sollen?

Sachverständiger Fritsche (IG Metall): Beide Ergänzungen und Änderungen, die ja von verschiedenen Seiten ebenfalls geteilt und vorgeschlagen wurden, würden das Arbeitsschutzgesetz verbessern und praxisgerechter machen. Ich würde gerne bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beginnen. Dort sind wir von Anfang an in der Bundesre-

publik einen etwas eigenwilligen Weg gegangen. Abweichend von der Rahmenrichtlinie wurde hier eine Grenze für kleine Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten eingezogen, bei denen die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung nicht dokumentiert werden soll oder muss. Gleichzeitig gibt es aber in unterschiedlichen Arbeitsschutzrechtsvorschriften eine Dokumentationspflicht. Beides ist ja in der Stellungnahme der Bundesregierung zum Vertragsverletzungsverfahren 2002 offenkundig geworden. Konkret heißt diese Ungleichheit von Verordnungen und Gesetz, dass wir immer wieder bei kleinen Betrieben vor die Frage gestellt werden, warum muss ich denn dokumentieren? Im Arbeitsschutzgesetz steht doch schließlich ausdrücklich, es muss nicht, wenn ich so wenig Beschäftigte habe. Der Hinweis auf andere Rechtsvorschriften irritiert dann sowohl Arbeitgeber als auch Betriebsräte. Hier ist eine Klarstellung nur zeitgemäß und richtig. Sie löst auch keine weiteren Dokumentationspflichten in Wirklichkeit aus, weil ja in nachgeordneten Vorschriften wie Gefahrenstoffverordnung oder Arbeitsmedizin- und Vorsorgeverordnung ohnehin dokumentiert werden muss und jetzt einfach nur rechtsförmlich eine Gleichheit hergestellt wird.

Die kleine, aber feine Ergänzung, was die Aufsicht angeht, klärt insbesondere im Baustellenbereich ein leidiges Problem, wenn der für die Baustelle eigentlich Verantwortliche nicht gleichzeitig der Arbeitgeber der dort Beschäftigten ist. Das klassische Verhältnis beim privaten Bauherrn ist ja, dass der Bauherr für manche Gewerke selber zuständig ist, andere von dritten Arbeitgebern bewerkstelligen lässt, ohne dass sich die Arbeitgeber oder die Beschäftigtenarbeitsgeber jemals auf der Baustelle überschneiden. Dort war es in der Vergangenheit schwierig, dass die Aufsichtsbehörden Anordnungen gegenüber diesen Bauherren treffen konnten, die dann auch rechtswirksam durchzusetzen waren. Mit der Veränderung dort, mit der Anpassung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, hätten wir dort erneut ein Problem elegant gelöst und würden der Aufsicht die Möglichkeiten geben, die sie auch braucht.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Herr Fritsche, die IG-Metall hat ja einen ganz konkreten Vorschlag gemacht, wie man praktisch das Thema „psychische Belastung“ durch eine Anti-Stress-Verordnung aufgreifen und lösen könnte. Ich selbst kenne das auch in vielen Diskussionen in Betrieben, dass genau die praktische Umsetzung immer ein Problem ist. Haben Sie da vielleicht noch ein paar mehr Vorschläge und Ideen, wie das in den Betrieben dann konkret umgesetzt werden könnte?

Sachverständiger Fritsche (IG Metall): Zunächst einmal ist die vorgesehene Ergänzung im Arbeitsschutzgesetz - das haben Kollege Nürnberger und auch Dr. Breuer schon völlig richtig thematisiert - einfach nur zeitgemäß und richtig. Wir klären hier, ob psychische Belastung Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein muss, ein und für alle Mal und allgemein verständlich und nicht wie bisher durch Auslegung des Rechtstextes. Das Wie ist damit natürlich noch nicht geklärt, das stellt ja viele Betriebe vor eine große Herausforderung. Wir glauben, dass die von uns vorgeschlagene Anti-Stress-

Verordnung das Wie in wesentlichen Teilen klärt und damit auch das Gesamtproblem einer Lösung zuführt. Teil unseres Vorschlages ist es neben der eigentlichen Vorschrift, einen Ausschuss einzurichten, der dann auch noch einmal dazu passende Regeln - zum Beispiel branchenbezogen - erlässt. Ich glaube, hier ist auch noch ein weites Aufgabenfeld für die Unfallversicherungsträger, ihre Schriften zu überarbeiten, ihre Vorgaben anzupassen. In einer gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie gibt es hier große Fortschritte und ein gemeinsames Verständnis, auch psychische Belastungen zu ermitteln. Nicht zuletzt greift hier die Mitbestimmung ein gutes Stück weit. Es vergeht zurzeit kaum eine Woche, in der ich nicht die Frage beantworte oder auch konkret vor Ort bin, wenn Betriebsräte Formulierungen aus unserer Anti-Stress-Verordnung in eine Betriebsvereinbarung gießen wollen. Das zeigt den Leidensdruck der Betriebe und das zeigt auch die Suche nach konkreten Formulierungen, nach möglichst greifbaren Anpackpunkten fürs Thema.

Abgeordneter Behrens (DIE LINKE.): An die Deutsche Rentenversicherung habe ich zwei Fragen vor dem Hintergrund, dass natürlich die Erhebung der Beiträge dafür verantwortlich ist, wie hoch der Künstlersozialabgabebesatz ist. Ich würde Sie gerne fragen, welche verbindliche Zusage Sie denn geben könnten, wenn es diese gesetzliche Klarstellung nicht gäbe in Bezug auf die Auswahl der Prüfkriterien, also auch der Bestandsprüfungen für die 150.000 identifizierten Betriebe. Inwieweit ist auch bei denen dann ein vierjähriger Rhythmus einzuhalten?

Sachverständiger Schillinger (Deutsche Rentenversicherung Bund): Die Frage des Abgabebesatzes und der Stabilität des Abgabebesatzes durch Prüfkriterien können wir nicht belegen. Es gibt da keine vernünftige Kausalität. Ich will nochmal aufgreifen, was ich vorhin schon erwähnt habe. Arbeitgeber, die zum Großteil gar nicht wussten, dass sie abgabepflichtig sind, haben erst einmal gelernt, dass sie Abgaben tätigen müssen. Die tun das auch. Und in dem Umfang entstehen natürlich höhere Abgaben, aber die haben dann mit der Prüfung nichts mehr zu tun. Denn bei diesen Arbeitgebern würden wir allenfalls in vier Jahren später nochmal feststellen, dass wir vielleicht doch noch Nachforderungen haben. Deswegen war es unser Angebot, im Wege eines Auswahlermessens vielleicht den Kreis der Arbeitgeber zu erweitern, vielleicht auch den Kreis, der im Verwerterbestand ist. Aber diese Diskussion hat ja nie stattgefunden. Es ging immer nur um die Frage, alle Arbeitgeber, das heißt 800.000 Arbeitgeber pro Jahr zu prüfen. Das sind für die Rentenversicherung dann zusätzlich 50 Mio. zu den 23 Mio. die wir heute schon für die Prüfungen der 70.000 Arbeitgeber ausgeben. Das sind natürlich gewaltige Beträge.

Vorsitzende Zimmermann: Wir kommen zur Frage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Kurth beginnt.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an den DGB zum Sozialgerichtsgesetz. Wir haben ja hier in diesem Gesetz § 172 Abs. 3 Nr. 2 b neu geregelt, der regelt die Zulassung von Rechtsmitteln bei abgelehnten Prozesskostenhil-

fezuschüssen. Wie ist hier Ihre Einschätzung? Bedeutet diese Neuregelung eine Gefährdung der Waffengleichheit vor Gericht? Ich bitte um eine knappe Antwort, weil wir noch Fragen an einen anderen Sachverständigen haben. Danke.

Sachverständiger Klenter (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich bin Jurist und komme der Bitte gerne entgegen, eine knappe Antwort zu geben. Für die Gerichtspraxis ist es aus unserer Sicht nicht richtig, dass hier im Sozialgerichtsgesetz gegenüber der ZPO sozusagen ein Sonderweg gegangen wird und die Rechtsmittel für Befangenheitsanträge abgeschnitten werden. Ich glaube, dass das keine sachgerechte Lösung ist, auch wenn es mittlerweile einige Aufsätze gibt, die sagen, das wäre verfassungsrechtlich vertretbar. Ich glaube, dass bei einem abgelehnten Befangenheitsantrag ein Obergericht auf jeden Fall nochmal darauf schauen sollte.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Dr. Riesenberg-Mordeja. Wir haben ja Änderungsanträge eingebracht. Meine Frage wäre, wie bewerten Sie die Ermächtigung für eine Antistressverordnung im § 18 Abs. 2? Ist sie notwendig oder funktioniert momentan die quasi freiwillige Einbeziehung von psychischen Gefährdungen bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen? Wenn es notwendig ist, wie müsste solch eine Antistressverordnung aussehen?

Sachverständiger Dr. Riesenberg-Mordeja: Zunächst begrüße ich diesen Ermächtigungsauftrag ganz außerordentlich. Die jetzige Situation ist ja bekanntermaßen völlig unbefriedigend. Wir haben richtigerweise eine GDA-Zielsetzung für die nächsten fünf Jahre, das Thema psychische Belastung schwerpunktmäßig zu bearbeiten. Ausgangspunkt hierfür ist aber die gegenwärtige Situation, dass nur in wenigen Betrieben eine Beurteilung der Gefährdung durch psychische Belastungen stattfindet und die Maßnahmen, die erforderlich sind, nur in ganz geringem Umfang vollzogen werden. Das Problem ist da, aber es bedarf auch einer Regelungsebene, um dieser Sache Herr zu werden.

Die vorgeschlagene Änderung in §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz ist zwar eine Klarstellung, aber nicht ausreichend. Deswegen bedarf es richtigerweise auch eines Auftrages im Arbeitsschutzgesetz, diesen Auftrag hinsichtlich psychischer Gefährdung durch eine Verordnung zu untersetzen. Das ist aus meiner Sicht auch der richtige Platz in § 18. Sie hatten auch gefragt, welche Rahmenbedingungen erforderlich sind. Das ist natürlich eine spannende Frage. Eine Verordnung an sich ist nur ein Instrument, was man benutzen und was wirksam sein kann oder nicht. Im Moment haben wir die Situation, dass vielleicht alle 25 Jahre ein Betrieb durch die Gewerbeaufsicht besichtigt wird. Wenn man vermittelt, wir haben eine neue Verordnung mit Anforderungen und in ungefähr 25 Jahren kommt jemand vorbei, um mal zu schauen, ob sie schon begonnen haben, dann können Sie sich sicher sein, dass auch viele Betriebe solange warten werden, um zu schauen.

Was wir also brauchen sind klare Hinweise, dass ein Verstoß auch sanktionsbewährt ist. Die Regelungen,

die sich im Grunde aus der Leitlinie Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Arbeitsaufgabe, Arbeitsorganisation, Arbeitszeit und Arbeitsumgebung ergeben, diese Anforderungen müssen konkretisiert werden. Es muss klar sein, dass Verstöße auch nicht tolerierbar sind, sondern sanktioniert werden. Ich sage auch ganz klar, dass die jetzige Ausstattung in der Gewerbeaufsicht völlig unzureichend ist. Es bedarf mindestens einer Verdoppelung des Personals in der Aufsicht, um Beratung und Überwachung zu gewährleisten. Nicht nur Überwachung, auch die Beratung ist der wesentliche Teil.

Der zweite Punkt ist die Mitbestimmung, was der Kollege Fritsche auch schon sagte. Das Thema psychische Gefährdung ist im hohen Maße gestaltungswürdig. Man wird das nicht über Grenzwerte oder einen Zollstock oder mit einem Messröhrchen hin bekommen, sondern es bedarf der betrieblichen Gestaltung. Das wird nur klappen, wenn man eine starke Mitbestimmung in dieser Verordnung verankert hat, also ein Auftrag an die Betriebsparteien, dass es über diesen Weg angepackt wird. Die dritte Ebene ist auch schon angesprochen worden. Der Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse, das ist der Stand der Technik. Die Betriebe brauchen auch Hinweise, wie die Probleme in der Praxis angegangen werden können. Nur Theorie ist für Großbetriebe vielleicht händelbar, aber nicht für die anderen 99 Prozent der Betriebe. Deswegen bedarf es aufgrund des erforderlichen Standes der Technik Regeln.

Ich stelle mir das so vor, dass im staatlichen Bereich in so einer Verordnung die Grundlagen gesetzt werden, die für alle Betriebe als Anforderung gelten, dass aber die branchenbezogene Ausgestaltung prioritär in den Regeln der Unfallversicherung vollzogen wird, wo die Sozialpartner letzten Endes die speziellen Anforderungen einer Branche kennen. Ein Arbeitsplatz wird eben im Operationssaal einer Klinik ganz anders aussehen, als im Automobilwerk oder in einem Jobcenter usw. Man braucht auch spezielle Kenntnisse der jeweiligen Rahmenbedingungen.

Der letzte Punkt aus meiner Sicht, der auch in den Blick genommen werden muss, ist die Frage des Berufs-krankheitenrechts, inwieweit psychische Erkrankungen oder Störungen infolge Belastung in bestimmten Berufsfeldern, die extrem hoch psychisch belastet sind, nicht auch dem Berufskrankheitsgeschehen zugeführt werden müssen.

Vorsitzende Zimmermann: Das war eine Punktlandung. Wir kommen zur freien Runde und die beginnt Herr Straubinger bitte.

Abgeordneter Straubinger (CDU/CSU): Ich möchte noch einmal zum Grundsätzlichen zurückkommen und Herrn Dr. Breuer fragen: Das ist ein Artikelgesetz und danach sind Unwägbarkeiten des parlamentarischen Verfahrens unter Umständen gegeben. Was wäre wenn und welche Konsequenzen sind es, wenn wir es nicht zur Verabschiedung bringen könnten oder Verzögerungen eintreten?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Um es kurz zu sagen. Aus der Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung wäre es ein Desaster, wenn dieses Gesetz nicht käme.

Zwei kurze Aspekte: Wenn es in der von allen Selbstverwaltungsträgern gewollten, beschlossenen und vorbereiteten Fusion auf Bundesebene, die vorher die gewerbliche Ebene aufgefordert und gelenkt hat, selber dann nicht zu einer Fusion kommt, dann nenne ich das jedenfalls einen eklatanten Vertrauensverlust.

Zweites Beispiel, was vielleicht in der Praxis viel dramatischer ist: Wir haben vorhin erwähnt, dass mit diesem Gesetz die Prüfung bei kleinen Betrieben im Bereich der Unfallversicherungsbeiträge nur noch stichpunktartig erfolgt. Wenn Sie eine kleine Rechnung machen: Etwa 2,5 Mio. Betriebe würden von dieser Ausnahmeregelung erfasst. Das heißt, sie werden heute noch geprüft. Wenn Sie von 250 Werktagen im Jahr ausgehen, dann heißt das, das sind 10.000 Betriebe pro Tag, die nun alle vier Jahre geprüft werden. Das sind 2.500 Prüfungen, die jeden Tag, an dem dieses Gesetz nicht kommt, völlig unnötigerweise durchgeführt werden. Ich könnte aber auch noch mehr Beispiele nennen.

Abgeordneter Behrens (DIE LINKE.): An Herrn Fritz hätte ich noch einmal die Frage: Die Deutsche Rentenversicherung hat Stellung bezogen und gesagt, das Auswahlermessen sei weitgehend unstrittig gewesen, Sie sagen in Ihrer Stellungnahme, die Bundesversicherungsanstalt hat eine gegenteilige Rechtsposition. Können Sie noch einmal die Essentials darstellen, an welchen Punkten das deutlich wird?

Sachverständiger Fritz (Künstlersozialkasse): Ich nehme an, Sie sprechen den Bescheid des Bundesversicherungsamtes an. Das Bundesversicherungsamt hat ja einen Verpflichtungsbescheid gemacht, in dem es anhand zahlreicher Gesetzesmaterialien und Bundestagsdrucksachen belegt hat, dass der Gesetzgeber der DRV eben kein Auswahlermessen einräumen wollte. Ich würde gerne einen Satz aus dem Bescheid des BVA zitieren, der den Kern - meine ich - ganz gut trifft: „Die Ziele der dritten KSVG-Novelle und damit der Sinn und Zweck der gesamten Prüfung können mit dieser Verfahrensweise der eingeschränkten Prüfung auf keinen Fall erreicht werden. Die flächendeckende Erfassung ist bei dem Prüfungsumfang nicht annähernd möglich. Abgabeberechtigung kann ebenfalls nicht annähernd hergestellt werden.“ Dann sagt das BVA noch: „Zudem macht die Forderung des Gesetzes nach einer Stabilisierung der Finanzen und insbesondere des Abgabesatzes zum jetzigen Zeitpunkt gerade eine erhebliche Ausweitung der Prüfungen erforderlich.“

Abgeordneter Dr. Kolb (FDP): Ich komme noch einmal zurück auf meine erste Frage von vorhin und den vom Bundesrat angestoßenen Endprozess, das Artikelgesetz um weitere Elemente aus dem Alterssicherungsstärkungsgesetz zu erweitern. Mich würde noch, Herr Nürnberger oder Herr Klenter, die Auffassung des DGB interessieren. Wie stehen Sie denn zu einer möglichen Aufnahme auch dieses Aspektes der Ausweitung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenem Rentenbeginn, also diese Kombirente? Wie würden Sie diese insbesondere vor dem Hintergrund flexibler Übergänge und auch Erweiterung des Handlungsspielraumes für die Tarifpartner beurteilen?

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es ist schon gesagt worden: Es ist sehr bedauerlich, dass die konsensfähigen Punkte aus dem Regierungsdialog bislang nicht zur Umsetzung gekommen sind. Das ist das Rehabudget, das war die Frage der Erwerbsminderungsrenten und das war die Frage der Zusatzbeiträge. Es ist wirklich sehr bedauerlich, dass die Koalition sich noch nicht einmal auf diese Punkte einigen konnte. Die Kombirente wiederum ist ein kleiner Beitrag zu mehr Flexibilität beim Übergang. Sie wissen aber auch, Herr Kolb, dass die Gewerkschaften finden, dass man da noch deutlich weitergehen sollte. Wir sind der Auffassung, dass man diese Kombirente ab dem 60. Lebensjahr benötigt, weil nur dann können Sie Teilzeit im Alter frühzeitig fördern und ermöglichen, wenn es dann die Möglichkeit der Kombination von Rente und Teilzeitarbeit eben frühzeitig gibt. Das ist dann tarifpolitisch für manche Branche insbesondere interessant, wenn sie gleichzeitig Zusatzbeiträge der Arbeitgeber ermöglichen. Ja, Sie haben Recht, diese Kombirente sollte vor allem im Zusammenhang mit den drei anderen genannten Punkten jetzt kommen. Sie können eigentlich auch kommen, weil es in einem Referentenentwurf der Bundesregierung schon drinstand.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Meine letzte Frage an Herrn Dr. Breuer und Herrn Nürnberger: Das eine ist ja der Bund, Sie haben es schon kurz angesprochen, auf der anderen Seite haben natürlich die bundesunmittelbaren Träger, die jeweilige Selbstverwaltung, auch Vorschläge zu unterbreiten, was sie tun sollten. Ist das schon im ausreichenden Maße passiert? Herr Nürnberger und auch Herr Dr. Breuer, ich weiß jetzt nicht, wer besser antworten kann.

Vorsitzende Zimmermann: Wer kann besser antworten? Beide geht nicht. Herr Dr. Breuer?

Sachverständiger Dr. Breuer (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Ich muss eine Rückfrage stellen, weil ich die Frage, um was geht es, was wir tun sollen, nicht verstanden habe.

Abgeordnete Schmidt (Eisleben) (SPD): Wir reden ja heute über die Fusion der jeweiligen Unfallkassen, das haben wir ja besprochen. Auf der anderen Seite gibt es ja den wunderschönen § 223 SGB VII, wonach die jeweilige Selbstverwaltung Vorschläge vorlegen sollte. Ich möchte Sie fragen, ob das schon im ausreichenden Maße auf Länderebene passiert ist.

Sachverständiger Nürnberger (Deutscher Gewerkschaftsbund): Dann beantworte ich diese Frage. Im § 222 war die Fusion der gewerblichen Berufsgenossenschaften vorgegeben. Im § 224 des Gesetzentwurfs ist jetzt vorgesehen, dass sich die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand neu organisieren sollen. Sie fragen nach dem § 223. Da gibt es tatsächlich noch Handlungsmöglichkeiten, weil bei den landesunmittelbaren Unfallkassen noch nicht alle Fusionen stattgefunden haben. Da gibt es noch eine Aufgabe für die Selbstverwaltungen in Bayern und Niedersachsen, die man noch angehen kann.

Abgeordnete Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht noch einmal an Herrn

Dr. Riesenberg-Mordeja. Es geht um die Dokumentationspflicht. Ich wollte noch einmal nachfragen, was Sie meinen, ist diese Dokumentationspflicht notwendig? Die BDA lehnt ja diesen Antrag mit der Begründung ab, dass es zu weiteren unnötigen bürokratischen Belastungen von Kleinbetrieben kommen würde. Was sagen Sie dazu?

Sachverständiger Dr. Riesenberg-Mordeja: Ich halte diesen Antrag für absolut notwendig. Wir haben jetzt die Situation, dass in einigen Verordnungen schon die Dokumentation vorgeschrieben ist. Wir haben die Situation - nehmen wir einen Geldtransporter an, der Chemikalien einsetzt, um im Falle eines Überfalls die Geldscheine durch Farbe zu vernichten; der muss das im Rahmen der Gefahrstoffverordnung dokumentieren, aber das Überfallrisiko muss er nicht dokumentieren, das kann sozusagen frei irgendwo in den Köpfen verankert sein. Zudem ist der Begriff Kleinbetrieb auch relativ weit ausweitbar. Dieser eben genannte Betrieb kann ja einen Leiter haben, der Vollzeit beschäftigt ist, aber 18 Teilzeitbeschäftigte und noch eine Reihe von Leiharbeitern

und Werkverträgen kommen noch hinzu, dann ist es immer noch nach diesem Umrechnungsfaktor ein Kleinbetrieb. Es sind zwei Gründe, die sehr dafür sprechen, dieses ab einem Beschäftigten einzuführen, weil auch die Dokumentation wirklich das zentrale Dokument für die interne Steuerung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung und auch für die Aufsicht ist, die in den Betrieb kommt. Die wird sich also diesen Betrieb anschauen. Die Dokumentation dient dann als zentraler Einstieg für die Beratung und Kontrolle.

Vorsitzende Zimmermann: Danke schön. Ich schließe damit die Anhörung. Ich möchte mich bei Ihnen bedanken, dass Sie uns Ihren Sachverstand heute zur Verfügung gestellt haben und wünsche Ihnen allen noch eine schöne Woche.

Ende der Sitzung: 15.08 Uhr

Personenregister

Breuer, Dr. Joachim (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.) 2025, 2027, 2028, 2031, 2034, 2035, 2036
Fritsche, Heinz (IG-Metal) 2025, 2027, 2033, 2034, 2035
Fritz, Uwe (Künstlersozialkasse) 2025, 2027, 2029, 2031, 2032, 2033, 2036
Juratovic, Josip (SPD) 2025, 2031
Klenter, Peter (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2025, 2027, 2035, 2036
Kolb, Dr. Heinrich Leonhard (FDP) 2025, 2032, 2033, 2036
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 2025, 2033, 2034
Krüger-Leißner, Angelika (SPD) 2025, 2031
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2025, 2034
Lehrieder, Paul (CDU/CSU) 2025, 2027, 2029

Müller-Gemmeke, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2025, 2035, 2036
Nürnberger, Ingo (Deutscher Gewerkschaftsbund) 2026, 2027, 2030, 2031, 2032, 2034, 2036
Osing, Saskia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 2026, 2027, 2030, 2033
Riesenberg-Mordeja, Dr. Horst 2026, 2027, 2035, 2037
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 2025, 2027, 2028
Schillinger, Herbert (Deutsche Rentenversicherung Bund) 2026, 2027, 2028, 2029, 2032, 2033, 2034
Schmidt (Eisleben), Silvia (SPD) 2025, 2030, 2032, 2037
Schulz, Gabriele 2026, 2027, 2032
Straubinger, Max (CDU/CSU) 2025, 2028, 2035
Zimmermann, Sabine (DIE LINKE.) 2024, 2025, 2027, 2028, 2030, 2032, 2033, 2034, 2036, 2037